

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis

vom 16. Dezember 2014

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I. Rh., das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist. Gegenstand

Art. 2

Der Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von neuen und bestehenden Einrichtungen für ältere Personen auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell, insbesondere mit Beiträgen an den Bau, Unterhalt oder Betrieb. Zweck

Art. 3

¹In den Fonds werden die jährlichen Zahlungen der Carl Sutter-Stiftung an den Kanton Appenzell I. Rh. gemäss Vertrag zwischen der Carl Sutter-Stiftung und dem Kanton vom 28. November 2014 sowie die Zinserträge aus dem Fonds eingelegt. Fondsvermögen

²Ferner können dem Fonds weitere dem Fondszweck dienende Zuwendungen wie Spenden oder Testate zugewiesen werden.

Art. 4

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und beschliesst über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen. Organisation

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen und stellt Antrag über den Einsatz von Fondsmitteln.

³Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen und veranlasst Auszahlungen.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Inkrafttreten des Baurechtsvertrags vom 28. November 2014 zwischen der Carl Sutter-Stiftung, dem Kanton Appenzell I.Rh. und den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte betreffend die Liegenschaft Schaies in Kraft.